

Steuerliche Informationen im II. Quartal 2012

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags auch nach Abschluss der begünstigten Investition möglich

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kann ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Es war streitig, was eine „künftige“ Investition ist.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Bildung aus Sicht am Ende des Gewinnermittlungszeitraums, für den der Investitionsabzugsbetrag gebildet werden soll, zu beurteilen ist, ob eine künftige Anschaffung gegeben ist. Daher kann der Unternehmer einen Investitionsabzugsbetrag auch für ein am Ende des abgelaufenen Gewinnermittlungszeitraums bereits angeschafftes Wirtschaftsgut geltend machen.

Kein Investitionsabzugsbetrag bei Einsatz des Wirtschaftsguts in mehreren Betrieben eines Unternehmens

Voraussetzung für die steuermindernde Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für künftige Investitionen ist unter anderem die Einhaltung der Verbleibensvoraussetzungen. Hiernach muss das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass eine schädliche, außerbetriebliche Nutzung auch dann vorliegt, wenn das Wirtschaftsgut in einen anderen Betrieb des Unternehmers zur Nutzung überführt wird, da der Begriff des Betriebs betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgestaltet sei.

Im Urteilsfall wurde eine Maschine in zwei unterschiedlichen Betrieben eines Steuerpflichtigen genutzt. Hierin sah das Gericht eine schädliche Nutzung. Wegen dieser Nutzungsverhältnisse versagte das Gericht den Ansatz des Investitionsabzugsbetrags.

Hinweis: Die Verbleibensvoraussetzung ist bei einer Nutzungsüberlassung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfüllt.

Keine rückwirkende Herstellungskostenminderung durch nachträglich gewährten Zuschuss

Erhält ein Gebäudeeigentümer für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme eine Förderung zunächst als Darlehen und später als verlorenen Baukostenzuschuss, führt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs erst der spätere Zuschuss zu einer Minderung der Herstellungskosten.

Im Urteilsfall hatte eine Stadt als Förderung zunächst ein Darlehen gewährt und erst nach zehn Jahren auf die Rückzahlung verzichtet und das Darlehen als Zuschuss gewährt. Der Grundstückseigentümer machte zehn Jahre Abschreibungen geltend, ohne die Bemessungsgrundlage um die geleistete Vorauszahlung auf die Förderung zu mindern. Nach der Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss, erhöhte das Finanzamt die Einkünfte des Erstjahres um Einnahmen in Höhe des Zuschusses. Zu Unrecht, da die Umwandlung des Darlehens in einen verlorenen Zuschuss kein rückwirkendes Ereignis darstellt. Die Fördermittel mussten lediglich mit der verbliebenen Bemessungsgrundlage des Gebäudes verrechnet werden.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig

Seit 2008 gilt für Körperschaften im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs ein Verlustabzugsverbot. Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile der Körperschaft an einen Erwerber übertragen, sind insoweit die nicht genutzten Verluste der Körperschaft nicht mehr abziehbar. Werden mehr als 50 % übertragen, greift ein vollständiges Verlustabzugsverbot.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann bei einem schädlichen Beteiligungserwerb während des laufenden Wirtschaftsjahres ein bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn noch mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden. Die Finanzverwaltung hatte diese unterjährige Verrechnung bisher nicht anerkannt.

Bilanzierung kaufpreismindernder Aufwandsrückstellungen möglich

Eine Kapitalgesellschaft erwarb sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals. Kaufpreismindernd wurden steuerlich nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigt. Das Finanzamt lehnte die Passivierung dieser Verbindlichkeiten beim Käufer ab und verlangte deren sofortige gewinnerhöhende Auflösung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist das übernommene Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren. Danach sind alle von einem Käufer erworbenen Verbindlichkeiten als ungewisse Verbindlichkeiten bilanziell auszuweisen und an jedem nachfolgenden Bilanzstichtag mit ihrem Teilwert zu bewerten. Der Anschaffungsvorgang ist erfolgsneutral zu bilanzieren. Diese Grundsätze sind auch für die steuerbilanzielle Beurteilung maßgeblich. Für Anschaffungsvorgänge wird daher das steuerrechtliche Ansatz- und Ausweisverbot aufgehoben.

Buchwerteinbringung eines Einzelunternehmens in Personengesellschaft auch bei vorheriger Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen zulässig

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die Einbringung zum Teilwert, Buchwert oder einem Zwischenwert erfolgen. Voraussetzung für eine unter dem Teilwert liegende Einbringung ist allerdings, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Personengesellschaft übertragen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war das Betriebsgrundstück eines Einzelunternehmers, das eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellte, kurz vor der Einbringung veräußert worden. Der dabei erzielte Gewinn löste beim Einzelunternehmer wegen vorhandener Verlustvorträge keine Steuern aus. Das Finanzamt ließ die beantragte Buchwerteinbringung nicht zu, weil es in der Grundstücksveräußerung einen Gestaltungsmissbrauch sah.

Das Gericht gab dem Unternehmer Recht, weil nur die zum Zeitpunkt der Einbringung vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen in die Personengesellschaft eingebracht werden müssen. Das Grundstück war aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Eigentum des Unternehmers.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nicht EU-widrig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nicht gegen EU-Recht verstößt. Nach der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie sind grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen, die durch eine Beteiligung von mindestens 25 % miteinander verbunden sind, im Sitzstaat des zahlenden Unternehmens von der Steuer befreit. Der Bundesfinanzhof war an die vorausgegangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gebunden, wonach die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie nur den Empfänger der Zinszahlungen schützt.

Auch der Argumentation, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung des Zinsbetrags nicht mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit bzw. mit dem Diskriminierungsverbot des Doppelbesteuerungsabkommens vereinbar sei, folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Anmerkung: Auch wenn die Entscheidung zum alten bis 2007 geltenden Gewerbesteuerrecht ergangen ist, dürfte für die ab 2008 geltende Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen nichts anderes gelten.

Berechnung eines Veräußerungsgewinns in ausländischer Währung

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ergibt sich aus Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten abzüglich Veräußerungskosten.

Bei einer Beteiligung in ausländischer Währung sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Anschaffungskosten mit dem amtlichen Umrechnungskurs am Anschaffungstag, der Veräußerungspreis mit dem Kurs am Veräußerungstag umzurechnen.

Entschädigung für künftige Ausgaben nicht steuerbegünstigt

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt werden, unterliegen als außerordentliche Einkünfte einem ermäßigten Einkommensteuersatz.

Der Bundesfinanzhof hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden: Ein Grundstückseigentümer hatte mehrere Häuser gebaut und den Vorsteuerabzug aus den Baukosten geltend gemacht. Die Mietverträge waren für 10 Jahre abgeschlossen. Nach fünf Jahren kündigte der Mieter vorzeitig. Er zahlte wegen des Risikos der Anschlussvermietung eine Entschädigung sowie eine weitere für die finanziellen Nachteile, die sich aus der Vorsteuerrückzahlung ergaben, weil die Häuser nicht 10 Jahre umsatzsteuerpflichtig genutzt waren. Der Eigentümer beantragte für beide Entschädigungen den ermäßigten Einkommensteuersatz.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass nur die Entschädigung für das Risiko der Anschlussvermietung steuerbegünstigt ist. Die Zahlung für den Ausgleich des Vorsteuernachteils stellt keine Entschädigung für entgehende Einnahmen dar, sondern für künftige Ausgaben, die vom Gesetz nicht begünstigt sind.

Hohe Anforderungen an den Nachweis der Vermietungsabsicht

Aufwendungen für eine nach Beendigung eines Mietverhältnisses leerstehende Wohnung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Entschluss zur weiteren Vermietung des Objektes endgültig gefasst und später nicht weggefallen ist. Dies ist der Fall, wenn sich der Eigentümer ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung bemüht. Den Nachweis der Vermietungsabsicht hat der Eigentümer zu führen.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass es bei einer hochpreisigen Immobilie nicht ausreichend ist, wenn die ernsthafte Vermietungsabsicht lediglich anhand von zehn Annoncen sowie 28 geführten Vermietungsgesprächen nachgewiesen werden soll, aber kein Makler eingeschaltet wird.

Um den Nachweis der Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung zu führen, fordert auch das Finanzgericht Köln die Einschaltung eines Maklers. Im Urteilsfall zog ein Mieter aus einer Doppelhaushälfte aus. Danach wurden vom Eigentümer Renovierungs- und Umbauarbeiten durchgeführt. Die Vermietungsbemühungen bestanden lediglich aus vier Vermietungsanzeigen im Internet. Eine Vermietung kam nicht zustande, der Eigentümer zog selbst in das Objekt ein. Diese wenigen Bemühungen reichten dem Finanzgericht nicht als Nachweis für eine Vermietungsabsicht. Die Aufwendungen wurden nicht als vorweg entstandene Werbungskosten anerkannt. Der Bundesfinanzhof muss über den Kölner Fall abschließend entscheiden.

Ausländische Veräußerungsverluste mindern den Steuersatz beim Progressionsvorbehalt in voller Höhe

Ausländische Einkünfte, die wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens im Inland nicht steuerbar sind, wirken sich im Rahmen des Progressionsvorbehalts steuererhöhend aus. Dabei wird für die Berechnung der Einkommensteuer auf das Inlandseinkommen der Steuersatz angewendet, der sich nach der Steuertabelle aus der Summe von In- und Auslandseinkommen ergibt. Negative Auslandseinkünfte mindern den Steuersatz entsprechend (negativer Progressionsvorbehalt).

Außerordentliche ausländische Einkünfte, wie beispielweise Gewinne aus der Veräußerung eines ausländischen Betriebs, werden dabei aber nur zu einem Fünftel berücksichtigt. Sind sie negativ, sind sie zugunsten des Steuerzahlers jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in voller Höhe zu berücksichtigen.

Häusliches Arbeitszimmer eines Pensionärs mit zusätzlichen Einkünften

Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist sachlich und betragsmäßig beschränkt. Diese Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen auf EUR 1.250 gedeckelt. Diese betragsmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Mittelpunktbegriff ist in erster Linie qualitativ zu verstehen, also danach, ob im Arbeitszimmer die wesentlichen und prägenden Tätigkeiten verrichtet werden. Bei der Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung sind sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen, auch solche, bei denen eine bloße Nutzenziehung im Vordergrund steht.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Pensionär erstellte Gutachten, erzielte damit Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Studium, Überprüfung und Auswertung der Akten nahm er im häuslichen Arbeitszimmer vor. Das Finanzamt bezog diese Einkünfte und die Pension in die Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts ein. Das Finanzgericht war anderer Ansicht: Einkünfte, denen keinerlei aktive Tätigkeit zu Grunde liegt, spielen bei der Beurteilung keine Rolle. Insbesondere gilt dies für Alterseinkünfte wie Pensionen oder Renten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufwendungen für Auslandsgruppenreise als Werbungskosten

Ob ein beruflicher Anlass für eine Auslandsgruppenreise vorliegt, hängt von der fachlichen Organisation des Programms und den besonderen beruflichen Bedürfnissen der Teilnehmer ab. Wesentlich ist auch, dass es sich um einen homogenen Teilnehmerkreis handelt. Die Aufteilung von Aufwendungen für eine solche Reise in einen beruflichen und privaten Anteil richtet sich nach den hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Eine solche Trennung setzt allerdings voraus, dass es überhaupt möglich ist, Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Anteil zu trennen.

Bei einer Auslandsreise, bei der fast ausschließlich touristisch interessante Orte und Sehenswürdigkeiten besucht werden und die keinen unmittelbaren Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit hat, ist eine derartige Aufteilung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht möglich. Auch wenn mit der Teilnahme an einer solchen Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird, ändert sich an dieser Beurteilung nichts.

Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine große Zeitersparnis

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Ist aber eine andere Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger, kann sie zugrunde gelegt werden.

Verkehrsgünstiger ist eine Straßenverbindung dann, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine feste Mindestzeitersparnis ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht erforderlich.

Gründe für eine längere Straßenverbindung können beispielsweise sein: Streckenführung, Ampelschaltungen, Autobahn statt Bundesstraße, Umfahrung von Unfallschwerpunkten oder Belastung mit Schwerlastverkehr.

Fahrtkosten bei Fortbildung nach Dienstreisegrundsätzen abrechenbar

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Fahrtkosten zwischen der Wohnung und einer Bildungseinrichtung nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Diese Fahrten sind wie Dienstfahrten in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar, weil eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt ist.

Verfassungswidrigkeit des DBA-Treaty Override?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob eine Vorschrift im Einkommensteuergesetz, die eine Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers in Deutschland auch dann vorsieht, wenn die Besteuerung einem anderen Staat zusteht, der von seinem Besteuerungsrecht aber keinen Gebrauch macht und der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, dass der andere Staat auf das Besteuerungsrecht verzichtet hat oder in dem anderen Staat Steuer entrichtet worden ist.

Hintergrund für das Normenkontrollersuchen ist, dass ein Geschäftsführer und Arbeitnehmer für eine inländische Kapitalgesellschaft im Ausland gearbeitet und für den Arbeitslohn Steuerbefreiung in Deutschland beantragt hatte. Diese verwehrte ihm das Finanzamt, weil er nicht nachweisen konnte, dass der ausländische Staat auf das Besteuerungsrecht verzichtet hatte.

Ermittlung der 183-Tage-Aufenthaltsdauer nach DBA

Das Besteuerungsrecht für die Einkünfte eines Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit steht grundsätzlich dem Staat zu, in dem die Arbeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat). Nur in Ausnahmefällen kann dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zukommen. Eine dieser Ausnahmen basiert auf der sog. 183-Tage-Regelung. Hält sich ein Arbeitnehmer nicht mehr als 183 Tage in dem Tätigkeitsstaat auf, verlagert sich das Besteuerungsrecht auf den Wohnsitzstaat.

Keht der Arbeitnehmer täglich vom Tätigkeitsstaat in den Wohnsitzstaat zurück, sind in die Bestimmung der 183-Tage-Frist nur solche Tage einzubeziehen, in denen sich der Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat aufhält. Es ist auf den tatsächlichen Aufenthalt im Tätigkeitsstaat abzustellen. Dadurch sind auch Wochenenden und urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Mit dieser Auslegung der Bestimmungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens durch den Bundesfinanzhof blieben die Einkünfte eines in Deutschland arbeitenden Franzosen von der deutschen Besteuerung befreit. Der Arbeitnehmer pendelte montags bis freitags täglich zwischen seiner Wohnung in Frankreich und der in Deutschland gelegenen Arbeitsstätte. An den Wochenenden hielt er sich in seinem Heimatland auf.

Vorsteueraufteilung einer Holding

Der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Beteiligungen führen nicht zur Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft. Die Holding kann deshalb ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Erbringt die Holding jedoch gegen Entgelt Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften (z. B. Übernahme von Geschäftsführungsleistungen, Beratungsleistungen, Buchhaltung), wird sie insoweit unternehmerisch tätig. Sie ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit die Eingangsleistungen ihren umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die abzugsfähige Vorsteuer auf Kosten, die nicht unmittelbar dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden können (Gemeinkosten), ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln.

Vorsteuerabzug setzt eindeutige Identifizierung der Leistung voraus

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung erneut bestätigt, wonach eine Rechnung bzw. Gutschrift nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie eine eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der abgerechneten Leistung enthält. Diese Anforderung erfüllt die Angabe „zur Deckung Ihrer erhaltenen Vorauszahlungen“ in einer Gutschrift jedenfalls dann nicht, wenn nicht erkennbar ist, auf welchen Zeitraum und welche konkreten Leistungen sich die Vorauszahlungen beziehen.

Neuer umsatzsteuerlicher Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erneut verschoben

Durch die "Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen" wurden die Beleg- und Buchnachweise für Ausfuhrlieferungen angepasst und der Nachweis der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen neu geregelt. Anzuwenden sind diese neuen Regelungen grundsätzlich seit dem 01. Januar 2012.

Aufgrund anhaltend ungelöster Probleme in der praktischen Umsetzung hat das Bundesfinanzministerium die Übergangsregelung für EU-Fälle erneut verlängert. Hiernach kann bis zum Inkrafttreten der erneuten Änderung der Verordnung, d.h. bis auf weiteres, der Nachweis für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen noch nach dem bisherigen Verfahren erbracht werden, d.h. ohne die neue Gelangensbestätigung.

Änderung eines Steuerbescheids wegen offener Unrichtigkeit

Oftmals nutzen Finanzämter die Änderungsnorm für offenbare Unrichtigkeiten in der Abgabenordnung, um bereits rechtskräftig gewordene Steuerbescheide zu ändern. Nach dieser Vorschrift können Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Eingabefehler des Finanzamts) jederzeit bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist berichtigt werden.

Im Urteilsfall bemerkte das Finanzamt während der Bearbeitung der Einkommensteuerveranlagung 2006, dass im Einkommensteuerbescheid für 2005 eine Lohnersatzleistung aufgrund eines Eingabefehlers nicht berücksichtigt worden war, obwohl der Steuererklärung die Bescheinigung über die Lohnersatzleistung beigelegt worden war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die weite Auffassung des Finanzamts vom Vorliegen eines Eingabefehlers und ließ die Änderung des Einkommensteuerbescheids 2005 wegen offener Unrichtigkeit zu. Das Gericht stellte fest, dass ein Fehler im Sinne der Vorschrift offenbar ist, wenn er bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Keine Zinsen für überhöhten Aussetzungsbetrag bei vollem Erfolg des Rechtsbehelfs

Haben Einspruch oder Klage endgültig keinen Erfolg, ist der danach noch geschuldete Betrag zu verzinsen. Das gilt auch, wenn durch einen Rechtsbehelf gegen einen Grundlagenbescheid die Vollziehung der Steuer aus dem Folgebescheid ausgesetzt wurde. Bei einem nur teilweise erfolgreichen Rechtsbehelfsverfahren ist der insoweit zu viel ausgesetzte Betrag zu verzinsen.

Führt ein Rechtsbehelfsverfahren endgültig zum vollen Erfolg, fallen keine Aussetzungszinsen an. Entscheidend ist der Erfolg des Rechtsbehelfsverfahrens, nicht der Umfang oder die Aspekte, die zur Aussetzung der Vollziehung geführt haben. Mit dieser Begründung lehnte der Bundesfinanzhof die Verzinsung eines Nachzahlungsbetrags ab, der sich dadurch ergeben hatte, dass das Finanzamt fälschlicherweise einen zu hohen Betrag in der Vollziehung ausgesetzt hatte.

Schenkung an den Ehegatten durch Zahlungen auf ein Oder-Konto

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sog. Oder-Konto) können nach ständiger Rechtsprechung zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen.

Maßgebend ist, ob der nicht einzahlende Ehepartner nach den Vereinbarungen der Eheleute und der Verwendung des Guthabens zur Hälfte am Kontoguthaben beteiligt ist. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Gemeinschaftskontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht dieses Verhalten für eine Schenkung. Das Finanzamt muss nach einem hierzu ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs allerdings anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zu seinem Ehepartner tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

Abziehbarkeit von ausländischem Schulgeld verbessert

Das an eine niederländische Hochschule (Hogeschool) gezahlte Kolleggeld für die Zeiträume vor 2008 konnte nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese Schule nach inländischen Kriterien als Ersatzschule staatlich genehmigt oder nach Landesrecht anerkannt werden könnte.

Auf Grund der EuGH-Rechtsprechung gibt es für Schulgeldzahlungen an bestimmte ausländische Schulen eine besondere Übergangsregelung. Auf dieser Grundlage wurde auch die steuerliche Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen für Privatschulen in anderen Mitgliedstaaten der EU und im EWR-Raum ab 2008 neu geregelt. Auf die landesrechtliche Anerkennung einer Privatschule kommt es danach nicht mehr an, entscheidend ist vielmehr, ob der durch die Schule vermittelte Abschluss anerkannt wird.

Für den Sonderausgabenabzug selbst ist es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht maßgebend, wer Vertragspartner der Schule ist. Auch wenn das Kind Vertragspartner ist, können die Eltern die gezahlten Beträge geltend machen. Sie kommen mit der Zahlung des Schulgeldes ihren Unterhaltsverpflichtungen nach; das reicht für einen Abzug aus.

Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten

In Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof jetzt nochmals entschieden, dass die Viermonatsregelung für eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nicht verfassungswidrig ist.

Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder eines ähnlichen Dienstes. Nach Auffassung des Gerichts ist die im Gesetz geregelte Viermonatsfrist nicht verlängerbar.

Kindergeld: Höhe der Einkünfte bei Veräußerungsgewinnen

Voraussetzung für die Gewährung von Kinderfreibeträgen war bis zum 31. Dezember 2011 u. a., dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschritten. Dabei war grundsätzlich der Zufluss der Einkünfte beim Kind maßgebend.

Mit einem besonderen Fall hatte sich der Bundesfinanzhof zu beschäftigen: Ein Vater hatte im Jahre 2003 Anteile an einer Gesellschaft auf seine beiden Kinder übertragen. Die Gesellschaft wurde zum 31. Dezember 2004 beendet, wobei die Auseinandersetzungsguthaben erst zum 31. Dezember 2005 gezahlt wurden. Während das Finanzamt die Kinderfreibeträge für 2004 nicht gewährte, verwies der Vater auf den Zufluss.

Das Gericht widersprach dem Vater, denn Veräußerungsgewinne entstehen steuerlich im Zeitpunkt der Veräußerung, also schon im Jahr 2004. Damit war wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen der Anspruch auf Kindergeld zu versagen.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft nur noch Altfälle. Ab 2012 ist die Einkommensgrenze als Voraussetzung für die Gewährung von Kinderfreibeträgen/Kindergeld nicht mehr anzuwenden.

Kein Anspruch auf Kindergeld bei langfristig angelegtem Auslandsaufenthalt

Anspruch auf Kindergeld hat, wer im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses Prinzip gilt auch hinsichtlich der Kinder. Für das Kindergeld werden daher nur Kinder berücksichtigt, die im Inland, in einem anderen EU-Staat oder in einem EWR-Staat einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass kein Anspruch auf Kindergeld bei langfristig angelegtem Auslandsaufenthalt besteht. Im Urteilsfall hielt sich die Mutter mit ihrem Kind ca. 300 Tage im Ausland auf. Dies spricht nach Ansicht des Finanzgerichts für die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

Hinweis: Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Aufgabe des inländischen Wohnsitzes), die für die Kindergeldzahlung erheblich sind, müssen der Familienkasse unverzüglich mitgeteilt werden.